

## S A T Z U N G

### des Obst- und Gartenbauvereins Kleinsachsenheim e.V.

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Obst- und Gartenbauverein Kleinsachsenheim e.V.

nachstehend kurz Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Kleinsachsenheim.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemässen Zwecken zugeführt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### § 2 Ziele des Vereins

Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf nachfolgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur -mit Ausnahme des Erwerbsgartenbaues- zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung.
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung.
- Förderung des Obstbaues auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
- Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a.
- Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
- durch Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen

- Durchführungen von Unterweisungen u.a. Lehrgängen, Rund - gängen etc.
- durch die Empfehlung und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirksobst- und -gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg
- durch Leserwerbung für die Verbandszeitschrift "Obst und Garten"

Die Vertretung des Erwerbsobstbaus ist nicht Ziel des Vereins.

### § 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen. Er ist mit allen Mitgliedern dem Kreisobst- und -gartenbauverein Ludwigsburg und mittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V., Stuttgart, angeschlossen.

Die Erwerbsobstbauern werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein im Arbeitskreis der Erwerbsobsterzeuger beim Kreisverband zusammengefaßt und von der Landesvereinigung Erwerbsobstbau im Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg und durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuß Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband wirtschaftspolitisch vertreten.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennen und bereit sind, an der Lösung der gestellten Aufgaben mitzuwirken. Fördernde Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (Gemeinden) und sonstige juristische Personen sein.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorsitzenden. Der Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme und kann vorher den Ausschuß hören.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen.

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod

2. Durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluß eines Geschäftsjahres spätestens am 30. September zu erklären ist.
3. Durch Ausschluß, der vom Vorsitzenden nach Beratung im Ausschuß verfügt werden kann, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwiderhandelt, sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen läßt oder seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Kalenderjahr dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - Aufklärung und Rat in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
  - Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens 5 Tage vor derselben dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
  - die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
  - an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Satzung und die sonstigen Anordnungen des Vereins zu beachten und zu erfüllen
  - sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gemäß § 2 der Satzung im Vereinsgebiet einzusetzen.
  - die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten
  - die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen.
  - für die Ziele des Kreis- bzw. Bezirks- und Landesverbandes und für die Verbandszeitschrift zu werben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vorsitzende

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, in der Regel im 1. Quartal, statt. Sie ist zwei Wochen vorher durch schriftliche oder öffentliche Einladung in der Sachsenheimer Zeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- die Genehmigung des Haushaltsplans,
- die Berufungsentscheidung gegen die Versagung der Aufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand,
- die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern,
- die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- die Änderung der Satzung,
- die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung,
- die Beschlußfassung über Anträge.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

( Die Durchführung von Wahlen regelt die Geschäfts- und Wahlordnung. )

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter
- dem Rechner
- dem Schriftführer
- mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern

Die Dauer der Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung aller Angelegenheiten der Vereinsführung, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf den Vorsitzenden oder auf mehrere Vorstandsmitglieder zur Erledigung übertragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gemeinsam.

§ 11 Vorsitzender

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überwacht deren Ausführung.

Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend beizuziehen.

§ 12 Rechnungsprüfung

Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Rechnungsführung durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer zu erfolgen.

Der Prüfungsbericht ist ein Teil des Kassenberichts. Das Nähere regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Über Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und die Entscheidungen zu enthalten. Die Niederschriften über Ausschusssitzungen haben außerdem die Namen der anwesenden Mitglieder anzugeben und sind jeweils in der nächsten Ausschusssitzung zu verlesen oder zur Einsicht aufzulegen.

§ 14 Satzungsänderung

Die Beschlußfassung über Änderung dieser Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Beabsichtigte oder beantragte Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschlußfassung erfolgt mit Zwei Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Aufsicht über den Verein

Der Verein untersteht hinsichtlich seiner gesamten Geschäftsführung der Aufsicht des zuständigen Kreis- bzw. Bezirksobst- und -gartenbauverbandes und Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.v., Stuttgart. Es ist erwünscht, daß der Vorsitzende des Kreis- bzw. Bezirksvereins sowie die Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau über wesentliche Veranstaltungen des Vereins unterrichtet werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die zu diesem Zweck einberufen werden muß. Die Einladung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 7.

Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines

bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis- bzw. Bezirksobst- und Gartenbauverband oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäss § 2 zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kleinsachsenheim, den 27. Januar 1990


*Siegfried Rapp*

( Vorsitzender )

*Luisa Zaisengärtner*

( Schriftführer )

*Kurt Guntelshausen  
Wilhelm Jankle  
Ulrich Albert  
Walter Mack*

Stempel  
Obst- und Gartenbauverein  
19  34  
Kleinsachsenheim e. V.

*H. Lohr  
J. Rapp  
Maja Hubert  
Baudingel Trone*

Die Satzungsänderung wurde am 19. März 1990  
in das Vereinsregister des Amtsgerichts  
Vaihingen/Enz, VR 202, eingetragen.



Vaihingen/Enz, den 26. März 1990  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des  
Amtsgerichts - Registergerichts -

*Christely*  
(Christely)  
Amtsrat